



Amtsblatt der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut

| | |
|---------------|---------|
| Jahrgang: | 2011 |
| Laufende Nr.: | 198 - 1 |

Studien- und Prüfungsordnung für das Weiterbildungsangebot „INTEGRIERTE ERLEBNISPÄDAGOGIK“ an der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut vom 09. August 2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, 43 Abs. 6, 58 Abs. 1 und 61 Abs. 2, 3 und 8 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut (Hochschule Landshut) die folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung und Träger

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Weiterbildungsangebot „Integrierte Erlebnispädagogik“. Integrierte Erlebnispädagogik wird verstanden als Bindeglied zwischen reiner Erlebnis- und reiner Alltagspädagogik: Alltagspädagogen leiten niedrigschwellige Abenteuersequenzen mit Rückgriff auf einfache natursportliche Elemente in der eigenen Region. Vorteilhaft soll sich hier vor allem die Bereicherung der Alltagsbeziehungen, der bessere Transfer in den Alltag, die Reduzierung aufs Wesentliche, die Abkehr von Kick-Versessenheit und der Bezug zum nahen Lebensumfeld auswirken.
- (2) Die Weiterbildung wird von der Hochschule Landshut angeboten und durchgeführt.
- (3) Für das berufsbegleitende Weiterbildungsangebot, insbesondere die Prüfungen und das Prüfungsverfahren, gelten die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. 686) sowie die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule Landshut vom 11. April 2011 in der jeweils gültigen Fassung entsprechend, soweit dem nicht die Bestimmungen dieser Satzung und der Charakter der berufsbegleitenden Weiterbildung entgegenstehe.

§ 2

Studienziele

Das berufsbegleitende Weiterbildungsangebot richtet sich an SozialpädagogInnen und Personen, die in einem artverwandten Aufgabengebiet tätig sind und auf Praxiserfahrungen in alltagspädagogischen Handlungsfeldern zurückgreifen können. Es qualifiziert die Teilnehmer und Teilnehmerinnen zu kompetenten Erlebnispädagogen im Bereich integrierter Erlebnispädagogik. Die Weiterbildung vermittelt vorrangig pädagogische Fähigkeiten (Planen, Organisieren, Anleiten, Durchführen und Auswerten) für erlebnispädagogische Programmelemente; dies ermöglicht den Teilnehmern, gezielt erlebnispädagogische Programmelemente aus den Handlungsfeldern kooperative Übungs- und Lernsituationen (SPO_WB_Integrierte_Erlebnispädagogik_27.07.2011-VIII-SG

gen, Fels, Wasser, Schnee und Stadt in ihre pädagogische Alltagsarbeit zu integrieren. In der Weiterbildung werden vertiefende Kenntnisse und Fähigkeiten zu den Handlungsfeldern nicht im Sinne von Fachübungsleiterausbildungen, sondern im Sinne von pädagogischen Erfahrungswelten definiert. Es werden notwendige zielgerichtete Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt.

§ 3 Prüfungskommission

- (1) Durch die Fakultät Allgemeinwissenschaften und Soziale Arbeit wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern bestellt. Die Mitglieder müssen die Voraussetzungen des Art. 62 BayHSchG und des § 3 Absatz 6 Ra-PO erfüllen. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Prüfungskommission kann auch für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.
- (2) Der Prüfungskommission obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - Festlegung der Prüfungsinhalte, -art und -dauer, soweit nicht durch diese Studien- und Prüfungsordnung bereits geregelt wird;
 - Durchführung der Prüfungen, gegebenenfalls Bestellung der Prüfenden;
 - Auswahl und Einsatz der Lehrbeauftragten. Diese müssen die Voraussetzungen des Art. 24 BayHSchPG i.V.m. ELbAV erfüllen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zu dem Weiterbildungsangebot ist:
 - ein erfolgreich bestandenes einschlägiges Studium (beispielsweise Soziale Arbeit) oder der Nachweis von 120 ECTS-Punkten aus einem derartigen einschlägigen Studium. Des Weiteren müssen die Bewerber eine einschlägige Praxistätigkeit im Umfang von zusammenhängend mindestens 20 Wochen durch ein qualifiziertes Arbeitszeugnis nachweisen. Der Zugang zum Studium kann auch unter dem Vorbehalt eröffnet werden, dass die fehlende Zeit bis zum Abschluss der Weiterbildung abgeleistet und nachgewiesen wird.
 - ein Hochschulabschluss bzw. eine Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis einer einschlägigen, in der Regel mindestens dreijährigen Berufstätigkeit.
- (2) In besonders begründeten Fällen kann Bewerbern der Zugang eröffnet werden, wenn diese eine einschlägige pädagogische Berufsausbildung und entsprechende fünfjährige qualifizierte Berufserfahrung durch Vorlage eines qualifizierten Arbeitszeugnisses nachweisen können.
- (3) Über die Einschlägigkeit der Ausbildung bzw. Tätigkeit entscheidet im Einzelfall die Prüfungskommission.
- (4) Die Teilnahme setzt ferner voraus, dass zwischen der Teilnehmerin/ dem Teilnehmer und der Hochschule Landshut ein Vertrag über die Durchführung des Weiterbildungsangebotes zustande gekommen ist. Sofern die Teilnehmer die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, kann in Ausnahmefällen der Vertrag auch zwischen dem Arbeitgeber der Teilnehmerin/ des Teilnehmers und der Hochschule Landshut geschlossen werden.
- (5) Die Teilnahme an einzelnen Modulen des Weiterbildungsangebotes ist möglich. Der Teilnehmerin/ dem Teilnehmer wird eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Die Hochschule Landshut legt die Termine für die Durchführung des Weiterbildungsangebotes fest. Die Bewerbungstermine werden durch Aushang in der Hochschule Landshut und in elektronischer Form auf der Homepage der Hochschule Landshut bekannt gegeben. Die Bewerbung ist fristgerecht und schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen beim Kompetenzzentrum der Hochschule Landshut einzureichen.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zahl der Teilnehmerplätze, erfolgt die Auswahl nach folgendem Punktsystem:

1. Abschlussart

| | |
|------------------------------|------------|
| Berufsausbildung | = 2 Punkte |
| Hochschulzugangsberechtigung | = 3 Punkte |
| Hochschulabschluss | = 4 Punkte |

2. Prüfungsgesamtnote (Hochschulabschluss, Hochschulzugangsberechtigung oder Berufsausbildung)

| | |
|-----------------------------|------------|
| schlechter als befriedigend | = 1 Punkt |
| befriedigend | = 2 Punkte |
| gut | = 3 Punkte |
| sehr gut | = 4 Punkte |

3. Dauer der einschlägigen Berufstätigkeit

| | |
|---|------------|
| von mindestens zwei Jahren bis zu vier Jahren | = 2 Punkte |
| von vier Jahren bis zu sechs Jahren | = 3 Punkte |
| ab sechs Jahre | = 4 Punkte |

4. Dauer einer Leitungs-/Führungstätigkeit

| | |
|------------------------------|-------------|
| von mindestens einem Jahr | = 1 Punkt |
| von einem bis zu zwei Jahren | = 2 Punkte |
| ab drei Jahre | = 3 Punkte. |

Stichtag für die Berechnung der Dauer der Tätigkeiten nach Satz 1 Nrn. 3 und 4 ist der Tag des Bewerbungsschlusses.

- (3) Die Rangfolge für die Vergabe der Teilnehmerplätze richtet sich nach der Höhe, der von den Bewerbern erreichten Punktzahl. Unter Bewerbern mit gleicher Punktzahl entscheidet das Los.
- (4) Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird den Bewerbern spätestens vier Wochen nach Ende des Bewerbungszeitraums schriftlich bekannt gegeben.
- (5) Ein Anspruch darauf, dass das Weiterbildungsangebot bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 6 Veranstaltungsplan

- (1) Die Fakultät Allgemeinwissenschaften und Soziale Arbeit erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Teilnehmer des Weiterbildungsangebotes einen Veranstaltungsplan. Dieser enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
- die Bezeichnung der Module, deren Stundenzahl, Ziele und Inhalte,
 - die Lehrveranstaltungsart der Module und
 - nähere Bestimmungen zu Prüfungen, Leistungs- und Teilnahmenachweise.

Der Veranstaltungsplan wird vom Fakultätsrat der Fakultät beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zumachen.

- (2) Die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt; die Inhalte des Weiterbildungsangebots in der Anlage 3. Näheres regelt der Veranstaltungsplan.
- (3) Änderungen der Anlagen oder des Veranstaltungsplans müssen spätestens zu Beginn der ersten Präsenzveranstaltung des Weiterbildungsangebotes hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.

§ 7

Voraussetzungen für den Erwerb der Zusatzqualifikation

- (1) Die Weiterbildung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Teilnehmer
 - 80% der in Anlage 1 vorgegebenen Präsenzzeit absolviert und
 - in der Abschlussprüfung und
 - der Abschlussarbeit (Projektarbeit und Präsentation) jeweils mindestens die Note „ausreichend“ erzielt haben.
- (2) Die Projektarbeit ist schriftlich anzufertigen. In dieser ist eine praxisbezogene Aufgabenstellung aus dem Bereich integrierte Erlebnispädagogik eigenständig, umfassend und unter Anwendung der vermittelten wissenschaftlichen Methoden und Kenntnisse zu bearbeiten. Für die Projektarbeit kann dasselbe Thema an mehrere Teilnehmer ausgegeben werden. Die Präsentation dient der Prüfung der Eigenständigkeit der Leistung und der Erläuterung der Arbeitsergebnisse. Die Präsentation der Projektarbeit erfolgt vor mindestens zwei Prüfern; die Prüfer werden durch die Prüfungskommission bestimmt. Die Bearbeitungsdauer der Projektarbeit beträgt drei Monate. Das Nähere regelt der Veranstaltungsplan. Aus wichtigem Grund kann diese Frist einmal um bis zu einen Monat verlängert werden.

§ 8

Bewertung von Prüfungen, Gesamtnote

- (1) Für die Bewertung der schriftlichen Prüfung werden nur ganze Noten von 1 bis 5 vergeben.
- (2) Die Notenziffern der Projektarbeit können zu einer differenzierten Bewertung um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) Ist die schriftliche Prüfung und/oder die Projektarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, kann/können sie einmal wiederholt werden; weitere Wiederholungen sind ausgeschlossen. Für die Projektarbeit ist ein neues Thema auszugeben.
- (4) Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem - auf eine Nachkommastelle abgerundeten - arithmetischen Mittel aus der Note der schriftlichen Prüfung und der Note der Projektarbeit. Die Gewichtung ergibt sich aus der Anlage 1. Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses wird folgendes Gesamturteil gebildet:
 - 1,0 bis 1,2 = mit Auszeichnung bestanden
 - 1,3 bis 1,5 = sehr gut bestanden
 - 1,6 bis 2,5 = gut bestanden
 - 2,6 bis 3,5 = befriedigend bestanden
 - 3,6 bis 4,0 = bestanden

§ 9 Zertifikat und ECTS-Punkte

- (1) Über das bestandene Weiterbildungsangebot wird ein Zertifikat entsprechend dem Muster in der Anlage 2 ausgestellt. Das Zertifikat beinhaltet insbesondere die Bezeichnungen der einzelnen Module, das Thema der Projektarbeit und die Noten.
- (2) Die mit dem Weiterbildungsangebot erworbenen Qualifikationen, deren Erwerb durch das Erbringen der geforderten Prüfungsleistungen nachgewiesen wurde, entsprechen einer Workload von 10 ECTS-Punkten (entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System). Diese werden ebenfalls im Zertifikat angegeben und geben wieder in welchem Umfang diese erworbenen Qualifikationen Teilen eines Bachelorstudiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sein können.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 01. Mai 2011 in Kraft.

Anlage 1 zur Satzung für das Hochschulzertifikat
Integrierte Erlebnispädagogik (IEP)

| LfdNr. | Modul | Präsenzzeit in h | Art der Lehrveranstaltung |
|--------|--|---------------------|------------------------------|
| 1. | Handlungsfeld „Kooperative Abenteuer-spiele“ | 20,00 | S/Ü |
| 2. | Handlungsfeld „Wasser“ | 30,00 | S/Ü |
| 3. | Handlungsfeld „Fels“ | 30,00 | S/Ü |
| 4. | Handlungsfeld „Schnee“ | 30,00 | S/Ü |
| 5. | Handlungsfeld „Stadt“ | 20,00 | S/Ü |
| | Summe | 130,00 | |

Prüfungsleistung:

Die Teilnehmer haben eine Prüfungsleistung in Form einer 60-minütigen schriftlichen Prüfung und einer Projektarbeit zu erbringen. Die Projektarbeit setzt sich zusammen aus einer schriftlichen Ausarbeitung und deren hochschulöffentlicher Präsentation (Dauer 20 Minuten) mit anschließender Verteidigung (Dauer 10 Minuten).

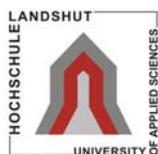
Notengewichtung:

Projektarbeit und Präsentation mit Verteidigung: 3/5
 schriftliche Prüfung: 2/5
 Gesamt: 5/5

ECTS-Punkte: 10

Abkürzungsverzeichnis:

S Seminar
 SU Seminaristischer Unterricht
 Ü Übung
 P Prüfung



Hochschulzertifikat

Herr/ Frau

geboren amin.....

hat an der Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Fachhochschule Landshut – University of Applied Sciences
mit Erfolg an der Weiterbildung in

" Integrierte Erlebnispädagogik "

teilgenommen.

Sie/ Er erbrachte im Rahmen der Weiterbildung folgende Prüfungsleistungen:

| Art der Prüfung | Note |
|--|------|
| Schriftliche Prüfung | 1) |
| Schriftliche Projektarbeit mit mündlicher Präsentation | 2) |

Thema der Projektarbeit:

Gesamtnote:

Die Weiterbildung umfasst 130 Präsenzstunden.

Dies entspricht einer Workload von 10 ECTS-Punkten auf dem Niveau eines Bachelorstudiums.

Landshut,

(Siegel)

Der Präsident der
Hochschule Landshut

Der Vorsitzende
der Prüfungskommission

¹⁾ Notengewicht 2, ²⁾ Notengewicht 3

Inhalte der Weiterbildung

a. Handlungsorientierte Inhalte:

- Initiativübungen, Problemlösungsaufgaben und kooperative Abenteuerspiele
- Erlebnisorientierte Aktionen auf fließendem Gewässer: Floßbau, Floßfahrt, Bootstouren mit Kanus und Raftingbooten
- Erlebnisorientierte Aktionen am und im Fels: Klettern, Abseilen, niedriger und hoher Seilgarten, Begehung von Klettersteigen, Bergwanderungen, Höhlenfahrten
- Erlebnisorientierte Aktionen im Winter: Iglubau mit Übernachtung, Schneegefährte, Schneeschuhwanderungen, alternative Winterfreizeiten

b. Pädagogische Inhalte:

- Auswahl passender Aktionen
- Motivation der Teilnehmer
- Zielfindung und Umsetzungserfordernisse
- Organisation des Gruppenlebens
- Umgang mit Krisen und Problemsituationen
- Übertrag der Lernerfahrungen in den Alltag

c. Organisationsfragen:

- Planung erlebnispädagogischer Bausteine
- Methodisch-didaktische Aufarbeitung der Inhalte
- Lagerleben und Hüttenaufenthalte
- Gestaltung der Essenszeiten
- Sicherheitsaspekte bei erlebnispädagogischen Aktivitäten
- Haftung, Versicherung und Aufsichtspflicht

d. Selbsterfahrungsanteile:

- Eigener Umgang mit erlebnispädagogischen Herausforderungen
- Umgang mit eigenen Stärken und Schwächen
- Erfassung der Teilnehmerrolle
- Gruppendynamik
- Konflikte und Konfliktlösungen

e. Anleitung zum Transfer:

- Übertragung und Übertragbarkeit erlebnispädagogischer Methodik auf den Alltag
- Integration der Angebote in den pädagogischen Alltag
- Anleitung zur Eigeninitiative: Einbezug anderer „Pädagogen“ in erlebnispädagogische Methodik

f. Abschlussprüfung

- Präsentation der einzelnen Projekte/Projektarbeit
- Abschlussprüfung

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut vom 27. Juli 2011 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut.

Landshut, 09. August 2011

Prof. Dr. Karl Stoffel
Präsident

Diese Satzung wurde am 09. August 2011 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 09. August 2011 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 09. August 2011.